

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 21: Organisation und Arbeitsweise der Erb-
schaftsteuerstellen und der Bedarfsbe-
wertung**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/2521 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Arbeitsabläufe und den Personaleinsatz bei den Erbschaftsteuerstellen zu optimieren; dazu sollen lange Bearbeitungspausen und Doppelarbeit vermieden sowie die bedeutenden Steuerfälle bevorzugt bearbeitet werden;*
- 2. darauf hinzuwirken, die Arbeitsrückstände zu reduzieren;*
- 3. die materiell-rechtliche Arbeitsqualität der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung zu verbessern;*
- 4. die Bearbeitung der Überwachungsfälle zu optimieren;*
- 5. im Rahmen des Bund-/Länder-Vorhabens KONSENS darauf hinzuwirken, die IT-Verfahren der Erbschaftsteuerstellen den heutigen Erfordernissen anzupassen und ein IT-Verfahren für die Unternehmensbewertung einzuführen;*
- 6. im Rahmen des Bund-/Länder-Vorhabens KONSENS darauf hinzuwirken, den elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern einzuführen, verbunden mit einer automatisierten Weiterbearbeitungsmöglichkeit;*
- 7. die Sachgebietsleiter zu einer intensiveren Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten anzuhalten;*
- 8. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2013 zu berichten.*

Eingegangen: 25.06.2013 / Ausgegeben: 04.07.2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Juni 2013, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) hat unter Einbeziehung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sowie ausgewählter Finanzämter im Sommer 2012 das Projekt „AG Landessteuern“ ins Leben gerufen.

Wesentliche Grundlage sind die Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zur Organisation und Arbeitsweise der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung. Darüber hinaus ist aber als bedeutende Landessteuer auch die Grunderwerbsteuer einzubeziehen. Ziele des Projekts sind die Verbesserung der Organisation und Arbeitsweise in den Finanzämtern mit Bezug zu Landessteuern insgesamt sowie Verbesserungen im Bereich der materiell-rechtlichen Fallbearbeitung und der fachlichen und technischen Unterstützung. Anforderungen an die Automation werden im Rahmen der KONSENS-Regularien verfolgt.

Nach Abschluss der für einen umfassenden Überblick notwendigen Datenerhebung bei den Erbschaftsteuerfinanzämtern sowie den Lage- und Betriebsfinanzämtern führt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe derzeit die Ergebnisse zusammen und erstellt hieraus Vorschläge über die zu vertiefenden Teilprojekte und deren Umsetzung. Im Fokus werden unter anderem stehen: der Personaleinsatz, die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten, das Fortbildungs- und Informationsangebot allgemein und der finanzamtsübergreifende Erfahrungsaustausch.

Die Umsetzung des umfangreichen und arbeitsintensiven Konzepts soll voraussichtlich bis Ende des Jahres 2014 erfolgen. Die wesentlichen Anregungen des Rechnungshofs haben allerdings Priorität und werden vorrangig abgearbeitet. Die Erledigung ist bis Ende des Jahres 2013 geplant.

Das MFW teilt dabei insbesondere die Auffassung des Rechnungshofs, wonach auf die Großfälle ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Sie sind nach den geltenden Bearbeitungsregeln für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bevorzugt zu bearbeiten und fortlaufend durch den zuständigen Vorgesetzten zu prüfen. Die Finanzämter legen daher in Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe den Fokus auf eine zügige Bearbeitung der Großfälle. Diese sind zudem Bestandteil der überarbeiteten Erbschaftsteuer-Statistik (s. Ziffer 2).

Zu Ziffer 2:

Die zum Zeitpunkt der Rechnungshofprüfung bestehenden Rückstände sind auch nach Ansicht des fachlich zuständigen MFW weiter abzubauen.

Die Erbschaftsteuerfinanzämter wurden hierauf mehrfach hingewiesen. Insbesondere bei zwei besonders betroffenen Finanzämtern begleitet die Oberfinanzdirektion Karlsruhe die Aufarbeitung der vom Rechnungshof aufgezeigten Rückstände.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat mit Verfügung vom 25. Mai 2012, Az. S 940/11 – St 341 die bestehende Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ausgeweitet, um auflaufenden Rückständen künftig vorab verstärkt entgegenwirken zu können. Die bisherige Übersicht wird unter anderem ergänzt um

- die Zahl und die Erledigung der sog. Großfälle,
- die Überwachungstatbestände und
- eine Aufgliederung der Überwachungsfälle auf Jahre.

Die Umsetzung des Vorschlags des Rechnungshofs, Mitarbeiter in den Finanzämtern könnten einen Teil der Steuerfestsetzungen übernehmen, ist soweit als möglich erfolgt. Der weitere Vorschlag, sämtliche Arbeitsabläufe zu verbessern und den Personaleinsatz zu optimieren, ist Gegenstand des Projekts „AG Landessteuern“. Erstrebenswert ist hierbei eine fachliche Qualifizierung von möglichst allen Mitarbeitern für Steuerfestsetzungen.

Zu Ziffer 3:

Die materiell-rechtliche Bearbeitung der Erbschaftsteuerfälle und der Bedarfsbewertung des Grundbesitzes ist aus Sicht des Rechnungshofs zu verbessern. Dies gilt insbesondere dann, wenn neu eingeführte steuerliche Vorschriften anzuwenden sind. Bei der Erbschaftsteuer ist ein besonderes Augenmerk auf die Großfälle mit ihrem bedeutenden Anteil am gesamten Steueraufkommen zu richten. Diese sollen frühzeitig umfassend erfasst und zeitnah bearbeitet werden.

Alle Erbschaftsteuerfinanzämter haben die materiell-rechtlichen Beanstandungen zum Gegenstand amtsinterner Besprechungen gemacht. Im Rahmen der im April 2013 durchgeführten Erbschaftsteuer-Dienstbesprechung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wurden weitere, von den Finanzämtern vorgetragene Rechtsprobleme aus der Verwaltungspraxis, aufgegriffen. Darüber hinaus richtet die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in ihren Geschäftsprüfungen künftig vermehrt ihr Augenmerk auf die vom Rechnungshof beanstandeten Problemfelder.

Zur Verbesserung der Arbeitsqualität in den Grundstückswertstellen werden die häufigsten Mängel insbesondere auch in Fortbildungsveranstaltungen behandelt.

Mitursächlich für die hohe Fehleranfälligkeit sind aufgrund des komplexen Bewertungsverfahrens für Erbschaftsteuerzwecke auch Faktoren außerhalb der Finanzämter. Dabei ist für die Arbeit der Grundstückswertstellen insbesondere die Datenlage der örtlichen Gutachterausschüsse von erheblicher Bedeutung. Das MFW hat in der Vergangenheit bereits mehrfach auf Probleme bei der Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen hingewiesen. Das fachlich zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat sich nachhaltig dieses Themas angenommen; zudem wurde ein Hinweisblatt zur Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Gutachterausschüssen der Gemeinden in Baden-Württemberg aufgelegt.

Die bisherige fachliche Unterstützung der Finanzämter durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe – sei es im Rahmen von Geschäftsbesuchen, Dienstbesprechungen, Workshops, Fortbildungen, Informationen über aktuelle Entwicklungen, Konzeption von Vordrucken, Erstellung nichtamtlicher Handbücher etc. – wird verstärkt fortgeführt. Ergänzend hierzu ist die Einführung einer aktuellen Informationsschrift im Erbschaftsteuerbereich nach dem Vorbild anderer Arbeitsbereiche zu sehen („ErbSt Aktuell“). Der Bewertungsbereich soll folgen.

Bezüglich den Großfällen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Zu Ziffer 4:

Die Finanzämter führen die Überwachung in der derzeitigen Form (Papierlisten, elektronische Tabellen oder eine Liste im IT-Verfahren) zwar weiter, jedoch hat die Oberfinanzdirektion die Listenführung im Rahmen der neu aufgelegten Schriftreihe, der sog. ErbSt Aktuell I/2012 vom 29. Juni 2012, vertiefend geregelt:

Neben den in § 98 der Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO) vorgesehenen Papierlisten können Listen personell in elektronischer Form (entweder im Verfahren EASY oder sonstige elektronische Medien) geführt werden. Um allerdings den Anforderungen der BuchO zu entsprechen, sind die personell geführten elektronischen Listen auszudrucken und zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres dem zuständigen Sachgebietsleiter zur Prüfung vorzulegen. Der Sachgebietsleiter hat die Prüfung auf der Titelseite zu bescheinigen.

Um einen Abgleich der personell geführten elektronischen Listen für den Sachgebietsleiter zu gewährleisten, sind die ausgedruckten Listen entsprechend § 101 BuchO vier Jahre lang aufzubewahren. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei personell geführten elektronischen Listen Fälle nicht ohne Kenntnis des Sachgebietsleiters gelöscht werden können.

Inzwischen ist die überwiegende Zahl der Überwachungsfälle in Listen erfasst, die regelmäßig durch die Sachgebietsleiter geprüft werden.

Zu Ziffer 5:

In der Steuerverwaltung ist die Entwicklung von Software nur noch im Rahmen des KONSENS-Verbunds vorgesehen. Dies gilt auch für den vom Rechnungshof angeregten maschinellen Eingang von Sterbefallanzeigen durch die Standesämter sowie die weiteren IT-Vorschläge. Zurzeit werden für den Bereich der Erbschaftsteuer und der Bedarfsbewertung im KONSENS-Verbund einheitliche Verfahren entwickelt. So ist die Realisierung einer Datenübermittlung von Sterbeanzeigen u. a. im Rahmen des sog. Vorermittlungsverfahrens bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer vorgesehen. Nach den aktuellen Planungen des Auftrag nehmenden Landes verzögert sich die ursprünglich für Ende 2013 geplante Fertigstellung des Verfahrens. Gründe hierfür seien Gesetzesänderungen, technische Anpassungen und Personalausfall. Aktuell erfolgt die Prüfung der Auswirkungen und möglicher Beschleunigungsmaßnahmen. Baden-Württemberg hat hierbei Unterstützung durch die Übernahme von zusätzlichen Programmierleistungen angeboten.

Das KONSENS-Produkt Bewertung ist im Verfahren ELFE angemeldet. Die Priorisierung liegt in diesem Themenbereich derzeit allerdings auf der Vereinheitlichung der Steuerarten. Baden-Württemberg wird daher die Anforderungen aufbereiten und in geeigneter Weise in KONSENS einbringen.

Zu Ziffer 6:

Die Realisierung einer elektronischen Übermittlung dieser Anzeigen und Weiterverarbeitung erfolgt, wie vorgeschlagen, voraussichtlich im Rahmen von KONSENS.

Die bundesweite Projektgruppe Datenübermittlung Sterbefallanzeigen (PG DÜSTER) hat sich mit der Fragestellung der Möglichkeit einer Übermittlung der Anzeigen von den Standesämtern an die zuständigen Erbschaftsteuerfinanzämter befasst.

Der Abschlussbericht der PG DÜSTER wurde am 9. September 2011 vorgelegt. Die PG DÜSTER schlägt eine Realisierung über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vor. Dies böte insbesondere den Vorteil, dass die dort ohnehin vorhandenen Identifikationsnummern den Sterbefällen automationsgestützt zugesteuert werden könnten. Über die Identifikationsnummern könnten den Sterbefällen noch weitere steuerliche Daten elektronisch zugeliefert werden.

In einem nächsten Schritt sollen nunmehr die Kosten einer Realisierung über das BZSt ermittelt werden. Entsprechende Informationen an die Länder sind noch nicht erfolgt.

Zu Ziffer 7:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Vorschläge, die Arbeitsqualität und die Arbeitsabläufe zu verbessern, nur dann nachhaltig greifen können, wenn die Sachgebietsleiter ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten umfassend nachkommen.

Die Sachgebietsleiter werden hierauf zwischenzeitlich regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen oder im Rahmen von Geschäftsbesuchen durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hingewiesen. Durch die Vereinbarung von Fixterminen zur kritischen Durchsicht aller Überwachungs- und Kontrolllisten und eine regelmäßige Überprüfung leitet die Oberfinanzdirektion Karlsruhe die Sachgebietsleiter zu einer intensiven Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten an.

Neue Sachgebietsleiter können sich anhand der im Rahmen des Projekts „AG Landessteuern“ erstellten Prozessabläufe über die bestehenden Überwachungspflichten informieren. Auch die ergänzte Statistik (s. Ziffer 2), die der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vorzulegen ist, soll hierfür Unterstützung leisten.